**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL) Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

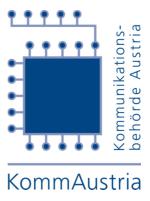
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at http://www.rtr.at

DVR: 4009878 Austria





Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/17-036	Mag. Schmidt	438	12.05.2017

# **Straferkenntnis**

Sie haben als Geschäftsführer der WT1 Privatfernsehen GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 120/2016, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, Folgendes zu verantworten (wobei die Ausstrahlungen jeweils im Kabelfernsehprogramm "WT1" stattfanden [bei Zeitangaben werden diese in Form von Minutenangeben in mm:ss der vorgelegten Sendungsschleifen der jeweiligen Wochensendung angegeben]):

- A. Seitens der WT1 Privatfernsehen GmbH wurde die Berichterstattung über wahlwerbende Parteien für die Gemeinderatswahlen in den Wochensendungen
  - 1. von 19.08.2015, 18:00 Uhr, bis 26.08.2015, 17:59 Uhr,
  - 2. von 26.08.2015, 18:00 Uhr, bis 02.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 3. von 02.09.2015, 18:00 Uhr, bis 09.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 4. von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 5. von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, und
  - 6. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr,

zumindest teilweise von der Leistung eines pauschalen Entgelts abhängig gemacht, wodurch das Verbot der Beeinträchtigung der redaktionellen Unabhängigkeit durch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation verletzt wurde;

- B. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat für die Berichterstattung im Rahmen der Wochensendungen
  - 1. von 19.08.2015, 18:00 Uhr, bis 26.08.2015, 17:59 Uhr,
  - 2. von 26.08.2015, 18:00 Uhr, bis 02.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 3. von 02.09.2015, 18:00 Uhr, bis 09.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 4. von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr,
  - 5. von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, und
  - 6. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr,

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 1/37

von wahlwerbenden politischen Parteien ein Pauschalentgelt erhalten, wodurch gegen das Verbot verstoßen wurde, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

- C. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat in den Wochensendungen
  - 1. von 19.08.2015, 18:00 Uhr, bis 26.08.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 14:30,
  - 2. von 26.08.2015, 18:00 Uhr, bis 02.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 11:32,
  - 3. von 02.09.2015, 18:00 Uhr, bis 09.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 16:27,
  - 4. von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 26:18,
  - 5. von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 16:50 und
  - 6. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 14:49

jeweils durch Einblendung von Sponsorhinweisen zu Gunsten des Unternehmens "eww" gegen das Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

- D. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat in den Wochensendungen
  - 1. von 19.08.2015, 18:00 Uhr, bis 26.08.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 41:16,
  - 2. von 26.08.2015, 18:00 Uhr, bis 02.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 42:07,
  - 3. von 02.09.2015, 18:00 Uhr, bis 09.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 41:50,
  - 4. von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 58:31,
  - 5. von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 52:23 und
  - 6. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 45:16

jeweils durch Einblendung von Sponsorhinweisen zu Gunsten des Unternehmens "Max.center" gegen das Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

- E. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat in den Wochensendungen
  - 1. von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 51:00,
  - 2. von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 39:27 und
  - 3. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 34:52

jeweils durch Einblendung von Sponsorhinweisen zu Gunsten des Unternehmens "Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel" gegen das Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

- F. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat in den Wochensendungen
  - 1. von 19.08.2015, 18:00 Uhr, bis 26.08.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 61:16,
  - 2. von 26.08.2015, 18:00 Uhr, bis 02.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 57:30,
  - 3. von 02.09.2015, 18:00 Uhr, bis 09.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 56:16 und
  - 4. von 23.09.2015, 18:00 Uhr, bis 27.09.2015, 17:59 Uhr, bei Minute 60:28

durch Ausstrahlung der von der der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten" gesponserten "Wahlduelle" (1. bis 3.) bzw. der "Elefantenrunde" (4.) gegen das Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen;

- G. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat den in der von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, ausgestrahlten Wochensendung ausgestrahlten Block mit werblichen Portraits von Spitzenkandidaten für die Welser Gemeinderatswahl, am Anfang bei Minute 64:22 nicht eindeutig als Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt;
- H. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat in der von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, ausgestrahlten Wochensendung von Minute 64:22 bis Minute 78:51 einen Block mit

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 2/37

werblichen Portraits von Spitzenkandidaten für die Welser Gemeinderatswahl ausgestrahlt, der nicht leicht als Werbung erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar war;

#### I. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat

- 1. die 77:39-minütige, von 09.09.2015, 18:00 Uhr, bis 16.09.2015, 17:59 Uhr, ausgestrahlte Wochensendung ab Minute 43:12, ab Minute 56:11 und ab Minute 68:23 (a.) und somit dreimal; sowie
- 2. die 78:53-minütige, von 16.09.2015, 18:00 Uhr, bis 23.09.2015, 17:59 Uhr, ausgestrahlte Wochensendung ab Minute 33:08; ab Minute 49:35, ab Minute 59:09 (a.) und ab Minute 64:22 (b.) und somit viermal

durch Werbung unterbrochen und dadurch jeweils einmal (I.1.a.) bzw. zweimal (I.2.a. und I.2.b.) gegen das Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen.

Tatort: jeweils 4600 Wels, Ringstraße 30.

## Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

zu A (1. bis 6.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015
zu B (1. bis 6.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G
zu C (1. bis 6.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G
zu D (1. bis 6.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G
zu E (1. bis 3.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G
zu F (1. bis 4.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G
zu G:	§ 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G
zu H:	§ 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 1 AMD-G
zu I (1. und 2.):	jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G

jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016.

# Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
zu A.1.: 300,-	5 Stunden	zu A (1. bis 6.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 32
zu A.2.: 300,-	5 Stunden	Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG
zu A.3.: 300,-	5 Stunden	19 VSIG
zu A.4.: 300,-	5 Stunden	
zu A.5.: 300,-	5 Stunden	

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 3/37

zu A.6.: 300,-	5 Stunden	
zu B.1.: 200,-	3 Stunden	zu B (1. bis 6.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37
zu B.2.: 200,-	3 Stunden	Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG
zu B.3.: 200,-	3 Stunden	19 VOIG
zu B.4.: 200,-	3 Stunden	
zu B.5.: 200,-	3 Stunden	
zu B.6.: 200,-	3 Stunden	
		zu C (1. bis 6.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37
zu C.1.: 100,-	2 Stunden	Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und
zu C.2.: 100,-	2 Stunden	19 VStG
zu C.3.: 100,-	2 Stunden	
zu C.4.: 100,-	2 Stunden	
zu C.5.: 100,-	2 Stunden	
zu C.6.: 100,-	2 Stunden	
711 D 1 : 100	0.01	zu D (1. bis 6.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37
zu D.1.: 100,- zu D.2.: 100,-	2 Stunden	Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und
zu D.3.: 100,-	2 Stunden	19 VStG
zu D.4.: 100,-	2 Stunden	
zu D.5.: 100,-	2 Stunden 2 Stunden	
zu D.6.: 100,-	2 Stunden	
20 D.O 100,	2 Sturideri	
zu E.1.: 100,-	2 Stunden	zu E (1. bis 3.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37
zu E.2.: 100,-	2 Stunden	Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und
zu E.3.: 100,-	2 Stunden	19 VStG
	_ 0	
zu F.1.: 100,-	2 Stunden	zu F (1. bis 4.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 37
zu F.2.: 100,-	2 Stunden	Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und
zu F.3.: 100,-	2 Stunden	19 VStG
zu F.4.: 100,-	2 Stunden	
zu G.: 100,-	2 Stunden	zu G: jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2
		AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG
zu H.: 100,-	2 Stunden	zu H: jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 1
		AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG
		711   (1 his 2): journile \$ 64 Abo 2 iVm \$ 44
zu l.1.a.: 100,-	2 Stunden	zu I (1. bis 2.): jeweils § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und
zu l.2.a.: 100,-	2 Stunden	19 VStG
zu I.2.b.: 100,-	2 Stunden	
Summe: 5.400,-		
Jannine. 3.400,-		

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Formular 41zu § 46 VStGStraferkenntnisSeite 4/37

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die WT1 Privatfernsehen GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**540,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

5.940,- Euro

# Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

# Begründung:

#### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.a. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Ausgehend von einer auf § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G gestützten Beschwerde des Ing. Günther Ecker stellte die KommAustria mit Bescheid vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G u.a. von Amts wegen fest, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH im Zeitraum vom 19.08.2015 bis zum 27.09.2015 mehrfach Verstöße gegen Vorschriften des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G, konkret gegen die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2, 37 Abs. 4, 43 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 3 AMD-G verwirklicht hat. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Ing. Günther Ecker Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 06.07.2016 gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der WT1 Privatfernsehen GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich sämtlicher, mit Bescheid der KommAustria vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239, festgestellten Rechtsverletzungen ein und forderte diesen gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung hinsichtlich dieser Vorwürfe auf.

Mit Schreiben vom 25.07.2016 rechtfertigte sich der Beschuldigte schriftlich und führte im Wesentlichen aus, dass es richtig sei, dass er als Geschäftsführer der WT1 Privatfernsehen GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich sei. Wie schon bei der mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zeige er sich geständig, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH die in der Aufforderung zur Rechtfertigung

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 5/37

vorgehaltenen Rechtsverletzungen A bis I begangen habe. Seitens der WT1 Privatfernsehen GmbH sei deswegen gegen den Bescheid betreffend die Feststellung von Rechtsverletzungen auch kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Dem Beschuldigten sei es ein großes Anliegen, zukünftig möglichst keine Verfehlungen bezüglich der Kennzeichnungsverpflichtung und anderer Verfehlungen der WT1 Privatfernsehen GmbH mehr zu machen. Das Team der WT1 Privatfernsehen GmbH arbeite diesbezüglich sehr sensibel in diesen Bereichen. Mit Herrn B sei bereits ein Berater zu Rate gezogen worden, bei dem in Zukunft Seminare besucht würden bzw. auch bereits absolviert worden seien. Es werde versucht, alle Vorschriften zukünftig zu beachten.

[anonymisiert]

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht für die spruchgegenständlichen Taten A. bis I. (insgesamt 36 Verwaltungsübertretungen) folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der WT1 Privatfernsehen GmbH. Diese ist eine zu FN 227115 v beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wels. Die WT1 Privatfernsehen GmbH verbreitet ihr Programm "WT1" in verschiedenen Kabelnetzen. Das Programm besteht aus einer einmal wöchentlich wechselnden Sendung, welche sich aus den Rubriken News, Wirtschaft, Geschehen, Sport, Kultur, Szene, Talk, Kino und Rückblick zusammensetzt. Diese Wochensendung wird im etwa 90-Minuten-Takt rund um die Uhr bis zum jeweiligen darauffolgenden Mittwoch um 18:00 Uhr wiederholt. Die Programminhalte aus den verschiedenen Rubriken beschäftigen sich zu 95 % mit Geschehnissen aus dem Raum Wels und Wels Land und beinhalten insbesondere auch Sendungsteile bzw. Beiträge zu politischen Themen, wie vorliegend etwa die anstehenden Kommunalwahlen. Neben diesem Kabelfernsehprogramm ist die Beschwerdegegnerin darüber hinaus Veranstalterin eines Abrufdienstes (www.wt1.at).

#### 2.1. Vereinbarungen im Vorfeld der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2015

Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat im Vorfeld der Welser Gemeinderatswahl, welche am 27.09.2015 stattfand, mit verschiedenen wahlwerbenden Parteien sogenannte "Wahlpakete" bzw. Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Kooperation "Wahlen 2015" zum Inhalte hatten.

Die mit den Grünen Wels abgeschlossene Kooperationsvereinbarung ("Paket 07 bis 09/2015 // GEMEINDERATSWAHL 2015") vom 27.04.2015 beinhaltete folgende Leistungen.

# "1) Vorstellung der einzelnen Spitzenkandidaten:

Privates Portrait der Spitzenkandidatin Elke Mayerhofer / Konzept wird jeweils gemeinsam ausgearbeitet / redaktionelle Gestaltung

Länge: 3.00 Minuten / Produktion durch WT1 Privates Umfeld / Parteiprogramm / Hobbies...

Aufnahmetermin: August 2015

# Ausstrahlungstermin auf WT1:

Eigenes Special "Vorstellung aller Spitzenkandidaten Wels" Mittwoch 1,5 Wochen vor dem Wahltermin Ab 18 Uhr // min 100 Ausstrahlungen auf WT1

# Kosten:

Produktionskosten (3 x EUR ---) EUR ---Schaltkosten 3 Minuten EUR ---

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 6/37

#### 2) Werbespots auf WT1:

Produktion Werbespot durch WT1: Länge bis 20 sec. EUR ---

Produktionskosten Standbildspot / Filmaufnahmen

Max. 2,5 Stunden Kamera / 3,5 Stunden Schnitt / Animation

5 Werbespotschaltungen auf WT1:

5 Wochen lang durchgehend im Programm auf WT1 (in der Woche der Wahl Schaltung nur Mittwoch bis Sonntag)

À EUR --- / Spotschaltung

5 Schaltungen à ---

# 3) Werbeberichte auf WT1

2.30 Minuten Werbe- Eventbericht nach Abstimmung

(ev. Wahlkampfabschluss)

1 Werbebericht Zeitraum Juli bis September 2015,

In den Wochen vor der Wahl darf nur 1 Bericht / Woche eingebucht werden.

Produktionskosten 1x EUR --- netto EUR ---

Schaltkosten 1x EUR --- netto EUR ---

# GESAMTKOSTEN: (PAKET DIE GRÜNEN WELS)

Portrait 3.00 Minuten in jeweiliger Stadt- Wahlportraitsendung

Produktion 3.00 Minuten EUR --Schaltung 3.00 Minuten EUR --Produktion Werbespot EUR ---

5 Werbespotschaltungen 20 sec à EUR --- EUR ---

Produktion Werbeberichte 1 x EUR --- EUR --- Schaltung Werbeberichte 3 x EUR --- EUR ---

abzüglich Kosten Produktion Werbespot EUR --abzüglich 20 % auf Schaltkosten im Paket EUR --abzüglich sonstiger Kooperationsrabatt EUR ---

SONDERPAKETPREIS EUR --- excl. 5% WA von EUR --- (---), excl. 20% Ust

Verrechnung am 15.09.2015

Bei Abschluss dieses Paketes geben wir auf weitere zusätzliche Schaltungen einen Rabatt von 25% auf Schaltkosten.

Darüberhinaus sind die Spitzenkandidaten eingeladen an einer Diskussionsrunde (Runder Tisch, ca. 1 Woche vor der Wahl) teilzunehmen. (bei Abschluss Paket)

Sollte es wieder Sommergespräche mit den Spitzenkandidaten geben (Juli/August 2015), so werden auch da die Spitzenkandidaten dazu eingeladen (Länge min. 10 Minuten). (nur bei Abschluss Paket)."

Derartige Vereinbarungen wurden von der WT1 Privatfernsehen GmbH auch mit den wahlwerbenden Parteien SPÖ, ÖVP und FPÖ abgeschlossen, wobei sich diese Vereinbarungen lediglich hinsichtlich der gebuchten "Werbeberichte" von der Vereinbarung mit den Grünen unterscheiden und zwar in der Form, dass mit der SPÖ, ÖVP und FPÖ laut schriftlicher Dokumentation jeweils drei "Werbeberichte" vereinbart wurden. Die wahlwerbende Partei NEOS hat zwar über die Vermittlung von Privatpersonen einzelne Werbespots und Berichte gebucht, jedoch keine als "Wahlpaket" bezeichnete Vereinbarung abgeschlossen.

Hinsichtlich der in der Kooperationsvereinbarung unter Punkt 3) angeführten Werbeberichte wird festgestellt, dass die in den einzelnen Vereinbarungen angeführten Zahlen eine beliebige Größe darstellen, die auf die tatsächliche Berichterstattung durch die Beschwerdegegnerin nicht direkt

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 7/37

umgelegt werden kann. Tatsächlich wurden die "Wahlpakete" als Gesamtpaket für den angegebenen Leistungszeitraum pauschal angeboten und in weiterer Folge pauschal gekauft. Die Wahlpakete dienten dabei einer verschriftlichten Abbildung der Gesamtleistung, die nicht unbedingt der tatsächlichen Leistungserbringung durch die WT1 Privatfernsehen GmbH entsprach. Lediglich hinsichtlich der Berichte "Wir wollen Wimmer" (SPÖ) und "Burgweinfest" (FPÖ) kann festgestellt werden, dass es sich hierbei um Werbeberichte im Sinne der Leistungsvereinbarung gehandelt hat. Im Hinblick auf sämtliche anderen auf die einzelnen Parteien entfallenden Berichte kann nicht festgestellt werden, ob es sich hierbei um Werbeberichte oder "reguläre" Berichte gehandelt hat. Werbeberichte wurden im Rahmen der Wochensendung sowohl in der Rubrik News als auch in anderen Rubriken gesendet.

In den Redaktionssitzungen der WT1 Privatfernsehen GmbH wurde durch einen Vertreter der Verkaufsabteilung regelmäßig bekannt gegeben, dass bestimmte Berichte auf Wunsch der Parteien erfolgen müssten. Diesen Vorgaben wurde durch die Redaktion Rechnung getragen. Durch den Abschluss der "Wahlpakete" konnten die Parteien sicherstellen, dass eine Berichterstattung über einzelne Themen bzw. Veranstaltungen garantiert war; andernfalls wäre es der Redaktion freigestanden, einen entsprechenden Bericht zu verfassen oder eben von einer Berichterstattung abzusehen. Eine Beeinflussung der konkreten redaktionellen Ausgestaltung der Berichterstattung, etwa auch im Rahmen einer "Abnahme", erfolgte durch die wahlwerbenden Parteien nicht.

# 2.2. Ausgestrahlte Sendungen

Die WT1 Privatfernsehen GmbH strahlte im verfahrensgegenständlichen und beobachteten Zeitraum insgesamt sechs Wochensendungen aus, welche jeweils von 19.08.2015 bis 26.08.2015, von 26.08.2015 bis 02.09.2015, von 02.09.2015 bis 09.09.2015, von 09.09.2015 bis 16.09.2015, von 16.09.2015 bis 23.09.2015 und von 23.09.2015 bis 27.09.2015 gesendet wurden. Die beobachteten Sendungen setzten sich – in chronologischer Reihenfolge aufgezählt – im Wesentlichen aus den Kategorien "News", "Geschehen", "Sport", "Kultur", "Szene" und "Talk" zusammen, in welchen entsprechende themenspezifische Beiträge zusammengefasst werden.

#### 2.2.1. Wochensendung von 19.08.2015 bis 26.08.2015

Ab dem 19.08.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung – im Anschluss an eine Signation – mit den Worten des Moderators Stefan Schiehauer: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, zu einer neuen Ausgabe unseres WT1 Wochenmagazins." In der Einleitungssequenz wird vom Moderator auf das in der Sendung ausgestrahlte Wahlduell zwischen der ÖVP und der FPÖ hingewiesen: "[...] und das zweite WT1 Wahlduell. Die FPÖ trifft auf die ÖVP." Im Anschluss setzt der Moderator fort: "Den Anfang machen wie gewohnt die Nachrichten." Es folgt ab Minute 00:53 der übermittelten Aufzeichnungen ein Vorspann zur Einleitung des "News"-Sendungsteils.

Ab Minute 01:03 der übermittelten Aufzeichnungen leitet der Moderator unter dem Titel "Visionen FPÖ Wels" einen Bericht über die Vorhaben der FPÖ Wels ein.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 8/37



Dabei führt er aus: "Im Volksgarten soll ein FH-Campus entstehen, der KJ soll in beide Richtungen geöffnet werden und mit gratis Parken in der Tiefgarage will man neue Frequenz in die Innenstadt bringen. So zumindest laut den Plänen der FPÖ, die jetzt Teil 1 ihrer Wels Visionen präsentierte." Darauf folgen Bilder von der Präsentation der FPÖ Wels. Begleitet wird der Beitrag von Interviews von FPÖ-Funktionären, wie etwa dem Spitzenkandidat der FPÖ Wels, Dr. Andreas Rabl. Diese stellen die Vorteile ihrer Pläne vor. Der Beitrag endet bei Minute 03:58.

Ab Minute 07:01 leitet der Moderator einen Bericht über den Wahlkampf der SPÖ ein.



Dabei moderiert er den Beitrag wie folgt an: "Die SPÖ startet in den Intensivwahlkampf und das nicht nur in Wels, auch im Bezirk Wels Land. In 23 Gemeinden kandidiert die SPÖ. Die Zahl von derzeit fünf Bürgermeistern will man mindestens auf sieben aufstocken. Wo und mit welchen Themen das gelingen soll, mehr dazu jetzt." Im Beitrag selbst werden diverse Bürgermeisterkandidaten interviewt, wie etwa der amtierende Bürgermeister der Gemeinde

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 9/37

Krenglbach: "I bin für jeden do, des is a die Pflicht des Bürgermeisters, dass ma nicht nur für a gewisse Gruppe do is, sondern wirklich für jeden Bürger do is und i glaub des schätzn die Krenglbacherinnen und Krenglbacher und deren Zuspruch, oiso, ba de Hausbesuche, wos i jetzt gmocht hob, is eigentlich sehr sehr positiv."

Beendet wird der Beitrag mit den Worten des Moderators: "Die SPÖ setzt im Wahlkampf auf Frauenpower und neue Gesichter im ganzen Bezirk Wels Land. Lediglich in Eichkirchen ist es den Sozialdemokraten nicht gelungen, eine Liste für die Wahl aufzustellen." Der Beitrag endet bei Minute 10:35.

Ab Minute 14:30 der Sendung wird ein Sponsorhinweis der eww-Gruppe unmittelbar vor dem Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Beginnend ab Minute 40:43 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks ein Werbespot der FPÖ gesendet.

Direkt anschließend, ab Minute 41:16 wird ein Sponsorhinweis des Max.center unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden."

Nach einer Einblendung eines Werbetrenners wird ab Minute 60:21 ein Werbespot der SPÖ ausgestrahlt

Anschließend, ab Minute 61:16 der Sendung, wird ein Spot der FPÖ gezeigt.

Beginnend ab Minute 61:36 wird der Berichtsteil "Talk" eingeleitet. Der Moderator kündigt in der Folge das nachfolgende "Wahlduell" zwischen der FPÖ und der ÖVP an.



Der Moderator Stefan Schiehauer moderiert dieses, wie er anführt, zweite Wahlduell. Als Co-Moderator fungiert dabei Friedrich Müller von der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten".

Zum Duell geladen waren die Spitzenkandidaten der FPÖ und der ÖVP, Peter Lehner und Andreas Rabl, die sich den Fragen des Moderatorenduos stellten.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 10/37

Die Sendung endet bei Minute 111:51 der gelieferten Aufzeichnung.

# 2.2.2. Wochensendung von 26.08.2015 bis 02.09.2015

Ab dem 26.08.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung mit den Worten der Moderatorin Michaela Großwindhager: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, zu einer neuen Ausgabe unserer WT1 Wochensendung." In der Einleitungssequenz wird von der Moderatorin auf das in der Sendung ausgestrahlte Wahlduell zwischen der SPÖ und der ÖVP hingewiesen. Es folgt ab Minute 00:55 der übermittelten Aufzeichnungen eine "News"-Einblendung zur Einleitung eines Nachrichtenblocks.

Ab Minute 01:05 der übermittelten Aufzeichnungen leitet die Moderatorin unter dem Titel "Gutachten Welldorado" einen Bericht über ein Gutachten hinsichtlich des "Welldorados" ein: "Paukenschlag beim Thema Welldorado. Monatelang hat sich ein unabhängiger Gutachter im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit dem Fall beschäftigt, jetzt liegt die Auswertung vor und diese beinhaltet einige Überraschungen. So ist nicht nur die Schadenssumme angestiegen, auch die Vorgesetzten sollen schon länger von den Vorgängen gewusst haben." In weiterer Folge fasst der Sprecher das Gutachten in den wesentlichen Punkten zusammen. Im Bericht werden nur Interviews mit dem Spitzenkandidat der ÖVP, Peter Lehner, gezeigt, welcher Kritik an den handelnden Personen und dem Magistrat Wels äußert. Gegenäußerungen erfolgen nicht. Der Bericht endet bei Minute 04:20.

Ab Minute 08:05 leitet die Moderatorin – weiterhin innerhalb der Rubrik "News" – einen Beitrag mit folgenden Worten ein: "Die Zukunft der Stadt Wels, Umwelt und Klima sowie die Geschichte der Hypo Alpe Adria. Über diese Themen wurde vergangene Woche bei einem Informationsabend der freiheitlichen Wirtschaftstreibenden diskutiert. Was die größten Herausforderungen für Wels sind – wir waren für Sie vor Ort." In der Folge werden Bilder und Interviews (etwa mit Dr. Andreas Rabl, Spitzenkandidat der FPÖ Wels) von der Veranstaltung gezeigt.

Die Sprecherin des Berichtes führt dabei aus: "Es ist fünf vor zwölf, zumindest wenn es nach der FPÖ geht. Der Ruf von Wels ist negativ behaftet, in vielen aktuellen Studien hat unsere Stadt schlecht abgeschnitten. Daher ist es nun Zeit für Taten, in Wels muss sich einiges verändern." Beendet wird der Bericht bei Minute 10:48 mit den Worten der Moderatorin: "Egal ob Wels, Österreich oder Europa: Es gibt viel zu tun, Veränderungen stehen ins Haus, um am Ball bleiben zu können."

Ab Minute 11:32 der Sendung wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.) und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Ab Minute 21:55 der Sendung leitet die Moderatorin innerhalb des Berichtsteils "Geschehen" einen Bericht über die Initiative "Wir wollen Wimmer" ein: "Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport machen sich dabei für den Spitzenkandidaten der Welser Sozialdemokraten stark. Anfang dieser Woche hat die Gruppierung zum sogenannten Freundschaftsfest geladen." Dabei werden Bilder der Veranstaltung eingeblendet und gleichzeitig werden Interviews von verschiedenen Festbesuchern, die für den SPÖ-Bürgermeisterkandidat Hermann Wimmer werben, gezeigt.

Nach einer Einblendung eines Werbetrenners wird ab Minute 25:38 ein Werbespot der SPÖ gesendet.

Beginnend ab Minute 26:48 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der GRÜNEN Wels ausgestrahlt.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 11/37

Beginnend ab Minute 40:40 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der FPÖ Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 41:35 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der ÖVP Wels ausgestrahlt.

Direkt anschließend, ab Minute 42:07 wird folgender Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden."

Beginnend ab Minute 54:00 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der NEOS Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 57:30 wird der Berichtsteil "Talk" mit der Einblendung "Wahl 2015" eingeleitet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1. die idente Anfangssequenz). Die Moderatorin kündigt in der Folge das nachfolgende "Wahlduell" zwischen den Spitzenkandidaten der SPÖ und der ÖVP an. Dieses moderiert erneut Stefan Schiehauer.

Als Co-Moderator fungiert dabei Erik Famler von der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten". Zum Duell geladen waren die Spitzenkandidaten der SPÖ und der ÖVP, Hermann Wimmer und Peter Lehner, die sich den Fragen des Moderatorenduos stellten. Die Sendung endet bei Minute 108:27 der gelieferten Aufzeichnung.

# 2.2.3. Wochensendung von 02.09.2015 bis 09.09.2015

Ab dem 02.09.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung mit den Worten des Moderators Stefan Schiehauer: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, schön dass ich Sie auch diese Woche zu einer neuen Ausgabe unserer WT1 Wochensendung begrüßen darf." In der Einleitungssequenz wird vom Moderator auf das in der Sendung ausgestrahlte Wahlduell zwischen der SPÖ und der FPÖ hingewiesen. Es folgt ab Minute 00:59 der übermittelten Aufzeichnungen eine "News"-Einblendung zur Einleitung eines Nachrichtenblocks.

Ab Minute 01:09 der übermittelten Aufzeichnungen leitet der Moderator unter dem Titel "Wahlkampfauftakt FPÖ" einen Bericht über die FPÖ Wels ein.



Dabei führt er aus: "Den Bürgermeistersessel in Wels erobern, zweitstärkste Partei in

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 12/37

Oberösterreich werden und Rekordzugewinne im gesamten Bundesland. Die FPÖ feiert mit hochgesteckten Zielen Landeswahlkampfauftakt. Und das nicht ohne Grund in Wels, wo man heuer Historisches erreichen will. Zu Gast am Minoritenplatz unter anderem Bundesparteiobmann H.C. Strache." In weiterer Folge werden ein Bericht von der Veranstaltung gesendet und Interviews (etwa mit Dr. Andreas Rabl, Spitzenkandidat der FPÖ Wels bzw. H.C. Strache) eingeblendet. Dabei werden ausschließlich die Positionen der FPÖ Wels präsentiert. Der Beitrag endet bei Minute 04:20.

Ab Minute 07:41 der übermittelten Aufzeichnungen leitet der Moderator unter dem Titel "Visionen ÖVP Wels" einen Bericht über den Wahlkampf der ÖVP Wels ein. Dabei führt er aus: "Die ÖVP setzt in Wels im Wahlkampf auf das Thema Kurswechsel. Doch mit welchen Themen der Wechsel geschafft werden soll, das war lange im Unklaren. Jetzt hat man auch die dazugehörigen Visionen präsentiert. Von einer West-Ost-Öffnung des KJs, bis zu einer Untertunnelung der Ringstraße und einem Schulneubau im Stadtzentrum." Infolgedessen wird ein Bericht vom Treffen der Parteispitze der ÖVP samt Interviews (etwa mit Peter Lehner, Spitzenkandidat der ÖVP Wels) eingeblendet. Dabei wird ausschließlich das Wahlprogramm der ÖVP Wels widergegeben.



Der Beitrag endet bei Minute 10:42.

Ab Minute 16:27 der Sendung wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.) und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Ab Minute 25:13 wird innerhalb der Rubrik "Geschehen" ein Beitrag über das "ÖVP Kandidatentreffen" mit folgenden Worten eingeleitet: "Wahlduelle, Wahlplakate und hitzige Diskussionen: Die Wahl ist nicht mehr weit entfernt. Damit diese auch erfolgreich wird, gibt jede Partei nochmal ihr Bestes. So auch die ÖVP, die ihre Kandidaten beim sogenannten Kandidatentreffen für die letzten 30 Tage motiviert und auf einen Kurswechsel einstimmt." In der Folge werden Bilder dieser Veranstaltung gezeigt und mit folgenden Worten der Sprecherin des Berichtes begleitet: "Der 27. September rückt immer näher, der Tag, an dem entschieden wird, welche Partei den neuen Bürgermeister der Stadt Wels stellt. 30 Tage davor lud die ÖVP Wels zum Kandidatentreffen in den Trachtenhof, um das gesamte Team für die anstehenden Wochen zu motivieren." In der Folge wird der Spitzenkandidat der ÖVP Wels interviewt, welcher erklärt: "Das Wichtigste bei einer Wahlbewegung sind die Funktionärinnen und Funktionäre. Die haben wir heute eingeladen, um mit uns die Strategie für die nächsten Wochen festzulegen, mit ihnen

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 13/37

zu diskutieren und ihnen zu zeigen, was wir geplant haben, wie es weitergeht mit dem Kurswechsel in Wels." In der Folge werden weitere Interviews von Funktionären der ÖVP gezeigt, welche alle auf den "Kurswechsel" der ÖVP abzielen.

Abgeschlossen wird der Bericht bei Minute 28:04 mit den Worten der Sprecherin: "Alle Infos rund um die Wahl und die Kandidaten finden Sie in unseren Wahlduellen auf der WT1 Homepage."

Beginnend ab Minute 28:10 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der ÖVP Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 29:23 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der FPÖ Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 40:07 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der NEOS Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 41:12 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der Grünen Wels ausgestrahlt.

Direkt anschließend, ab Minute 41:50 wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden." (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.)

Beginnend ab Minute 50:48 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der SPÖ Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 52:12 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der FPÖ Wels ausgestrahlt.

Beginnend ab Minute 56:16 wird der Berichtsteil "Talk" eingeleitet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1. die idente Anfangssequenz). Der Moderator kündigt in der Folge das nachfolgende "Wahlduell" zwischen den Spitzenkandidaten der SPÖ und der FPÖ an. Die Diskussion wird erneut von Stefan Schiehauer geleitet.

Als Co-Moderator fungiert dabei Friedrich Müller von der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten". Zum Duell geladen waren die Spitzenkandidaten der SPÖ und der FPÖ, Hermann Wimmer und Dr. Andreas Rabl, die sich den Fragen des Moderatorenduos stellten. Die Sendung endet bei Minute 115:51 der gelieferten Aufzeichnung.

# 2.2.4. Wochensendung von 09.09.2015 bis 16.09.2015

Ab dem 09.09.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung mit den Worten der Moderatorin Michaela Großwindhager: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, zu einer neuen Ausgabe unserer WT1 Wochensendung." Es folgt ab Minute 00:56 der übermittelten Aufzeichnungen eine "News"-Einblendung zur Einleitung eines Nachrichtenblocks.

Ab Minute 01:31 bzw. 05:40 der übermittelten Aufzeichnungen leitet die Moderatorin jeweils einen redaktionellen Bericht über den Wahlkampfauftakt in der Gemeinde Marchtrenk bzw. Gunskirchen ein.

Ab Minute 09:48 der übermittelten Aufzeichnungen wird unter dem Titel "Bericht Rechnungshof" ein Bericht über mögliche Vertuschungen beim "Welldorado" eingeleitet: "Bahnt sich in Wels der nächste Skandal an? Seit drei Monaten soll ein Rechnungshofbericht zu mehreren Bereichen der Stadt beim Bürgermeister aufliegen, ohne den Referenten oder Fraktionen Einsicht zu

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 14/37

gewähren, weswegen die Freiheitlichen der SPÖ jetzt Vertuschung vorwerfen." Im Bericht werden nur Interviews mit dem Spitzenkandidat der FPÖ, Dr. Andreas Rabl, welcher auch als "Bürgermeisterkandidat" bezeichnet wird, gezeigt, welcher Kritik an den handelnden Personen der SPÖ und dem Magistrat Wels äußert.

Gegenäußerungen erfolgen nicht. Der Bericht endet bei Minute 11:52.

Direkt anschließend leitet die Moderatorin einen Bericht über den Wahlkampf der ÖVP ein.



Dabei moderiert sie den Beitrag wie folgt an: "Seit 1995 ist Josef Pühringer Landeshauptmann von Oberösterreich. Geht es nach der ÖVP, soll er das natürlich auch bleiben. In Zeiten von Politikverdrossenheit und internationaler Krisen setzt die Partei auf die Bekanntheitswerte des Landeshauptmanns. Vergangene Woche startete in Wels der Landtagswahlkampf." Im Beitrag selbst werden im Rahmen der Veranstaltung verschiedene Interviews mit Funktionären der ÖVP, wie etwa dem Landesgeschäftsführer der ÖVP, Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer, dem Außenminister Sebastian Kurz, oder dem als "Bürgermeisterkandidat ÖVP' betitelten Peter Lehner, gezeigt. Beendet wird der Beitrag mit den Worten der Moderatorin: "So wie beim Auftakt in Wels symbolisch, steigt die ÖVP als die Bürgerpartei im Land am 27. September in den Ring. Mit "LH.JOE", wie er liebevoll von der JVP genannt wird. Und der Kampf, der wird diesmal sicher nicht leicht." Der Beitrag endet bei Minute 15:17.

Direkt anschließend, ab Minute 15:17 der übermittelten Aufzeichnungen leitet die Moderatorin unter dem Titel "Zentrum Noitzmühle" einen Bericht über ein abgeschlossenes Bauprojekt, welches als Altenpflegeheim fungieren soll, ein. Dabei verweist sie auf den Besuch des Bundeskanzlers, Werner Faymann. Darauf folgen Bilder vom Bauprojekt. Begleitet wird der Beitrag von Interviews mit SPÖ-Funktionären, wie Bundeskanzler Werner Faymann, der Sozialstadträtin Silvia Huber oder dem als "Bürgermeisterkandidaten" der SPÖ betitelten Hermann Wimmer, welche sich alle für die Wichtigkeit dieses Baus bzw. weiterer Bauvorhaben aussprechen.

#### Der Beitrag endet bei Minute 18:30

Direkt anschließend leitet die Moderatorin einen Beitrag mit dem Titel "Wohnbauprogramm" ein: "Und wir bleiben auch gleich beim Thema Wohnen. Knapp 51.000 Menschen suchen in Oberösterreich eine Wohnung, in Wels sind es rund 2.000. Dabei ist Wohnen ein Grundbedürfnis des Menschen. Damit sich jeder einen Um- oder Auszug leisten kann, setzt die SPÖ nun auf ein Sonderwohnbauprogramm. Wie das genau aussieht, das sehen Sie im

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 15/37

folgenden Beitrag." Im Bericht selbst werden die Vorhaben der SPÖ, belegt durch Interviews von SPÖ-Funktionären, vorgestellt. Auch wird von Hausbesuchen des als "SP-Vizebürgermeister" betitelten Hermann Wimmer berichtet. Der Beitrag endet bei Minute 21:20.

Direkt im Anschluss leitet die Moderatorin einen Bericht mit dem Titel "Diskussionsabend NEOS" ein. Im Bericht werden Forderungen der NEOS, belegt durch verschiedene Interviews gezeigt. Beendet wird der Beitrag bei Minute 25:00 mit den Worten des Sprechers: "Mehr zum Programm der NEOS und die Verbesserungsvorschläge für Wels gibt es im Internet unter wels.neos.eu."

Ab Minute 26:18 der übermittelten Aufzeichnungen wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.) und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Von Minute 43:12 bis Minute 45:11 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.

Ab Minute 51:00 der übermittelten Aufzeichnungen wird folgender Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Kultur" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Kultur wird Ihnen präsentiert von der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel. Ihr Partner für's Bauen und Wohnen."

Von Minute 56:11 bis Minute 58:46 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.

Direkt anschließend, ab Minute 58:31 wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden." (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.)

Von Minute 68:23 bis Minute 70:03 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.

Die Sendung endet bei Minute 77:39 der gelieferten Aufzeichnung.

#### 2.2.5. Wochensendung von 16.09.2015 bis 23.09.2015

Ab dem 16.09.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung mit den Worten des Moderators Stefan Schiehauer: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, schön, dass ich Sie zu einer neuen Ausgabe unseres WT1 Wochenmagazins begrüßen darf." Es folgt ab Minute 00:57 der übermittelten Aufzeichnungen eine "News"-Einblendung zur Einleitung eines Nachrichtenblocks.

Ab Minute 01:08 der übermittelten Aufzeichnungen leitet der Moderator unter dem Titel "Visionen FPÖ Wels" einen Bericht über die Vorhaben der FPÖ Wels ein.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 16/37



Dabei führt er aus: "Neue Sprachgruppen in Kindergärten, Asyl- und Migrationspaten und die Errichtung eines Pflegeheimes für Menschen mit Beeinträchtigung unter 60 Jahren. Die FPÖ hat Anfang dieser Woche den zweiten Teil ihrer Visionen präsentiert. Soziales und Integration, inklusive Seitenhieb Richtung SPÖ." Infolgedessen werden Bilder von der Präsentation der FPÖ Wels gezeigt. Begleitet wird der Beitrag von Interviews von FPÖ-Funktionären, wie etwa dem Spitzenkandidat der FPÖ Wels, Dr. Andreas Rabl, der ausführlich die konkreten Pläne seiner Partei vorstellt. Der Beitrag endet bei Minute 04:17.

Direkt anschließend, ab Minute 04:17, leitet der Moderator unter dem Titel "Wahlkampf Ingo Kagerer" einen Bericht über die Ziele eines ÖVP-Kandidaten für die Gemeinderatswahl ein.

Dabei führt er aus: "Mit 72 Jahren in die Politik. Während sich andere mit diesem Alter aus der Öffentlichkeit verabschieden, will der Welser Ingo Kagerer jetzt erst richtig aktiv werden. Von Listenplatz 24 aus will er für die ÖVP in den Gemeinderat einziehen. Ein Unterfangen, für das knapp 400 Vorzugsstimmen benötigt werden." Im Bericht stellt Herr Kagerer seine politischen Ansichten dar und führt abschließend aus: "Flexibilität ist keine Sache des Alters, sondern Flexibilität ist eine Sache der Einstellung und ich glaube, ich habe Mut zur Veränderung bewiesen und ich glaube auch, dass ich einer für alle sein kann. Mein erklärtes Ziel bei der Wahl ist, in den Gemeinderat zu kommen, um zu versuchen, etwas zum Guten zu verändern." Beendet wird der Bericht mit den Worten des Sprechers: "Und das Vorhaben ist durchaus zu schaffen. Vor sechs Jahren hat Ernst Kirchmaier von der SPÖ mit 405 Vorzugsstimmen den Sprung in den Gemeinderat geschafft. Von Listenplatz 25 aus."

Der Bericht endet schließlich bei Minute 07:10.

Direkt anschließend daran, leitet der Moderator einen Beitrag über die Grünen mit dem Titel "Hypo Krimi-Tour" ein: "Das Milliardendesaster Hypo Alpe Adria gilt als der größte Finanzskandal der zweiten Republik. Rund 5,5 Milliarden Euro hat das Hypo-Abenteuer bis jetzt den österreichischen Steuerzahlern gekostet. Wie hoch der Schaden schlussendlich ausfallen wird, ist noch unklar. Ein Experte in diesem Fall, der Grüne Politiker Werner Kogler, der Anfang dieser Woche in Wels die skurrilsten Fakten zum Hypo Fall präsentierte."

Im Bericht selbst wird hauptsächlich ein Interview mit Herrn Kogler gezeigt, der über den Fall Hypo Alpe Adria spricht. Ebenfalls gezeigt wird ein Interview mit der als "Bürgermeisterkandidatin" der Grünen Wels bezeichneten Mag. Elke Mayerhofer: "Die Grünen san nicht nur im Hypo-Skandal als die Aufklärerpartei bekanntgeworden. Ich erinnere nur an den Untersuchungsausschuss, dem Gabi Moser vorgesessen ist. Die Grünen ham sich in Bezug auf

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 17/37

Aufklärung wirklich einen Namen gemacht und auch im Welldorado ist uns immer ein Anliegen gewesen, uns um eine sachliche Aufklärung aller Fakten zu bemühen." Der Bericht endet schließlich bei Minute 11:23 mit den Worten des Moderators: "Die Grünen Wels setzen sich jetzt für eine andere Möglichkeit ein, das Geld auszugeben, im Rahmen der Krimi-Tour präsentiert man eine neue Offensive zum Thema Flüchtlinge. Man will gemeinsam mit dem Roten Kreuz Geld sammeln. Wer helfen will: Die Kontonummer sehen Sie unten eingeblendet."

Ab Minute 15:12 der übermittelten Aufzeichnungen berichtet ein Sprecher über eine Veranstaltung der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten: "Die Wahl rückt immer näher. Passend dazu haben die "Oberösterreichischen Nachrichten" zu einer Podiumsdiskussion in der Fachhochschule geladen. Daran beteiligt, die Spitzenkandidaten von SPÖ, FPÖ, ÖVP und den Grünen. Meinungsverschiedenheiten gab es vor allem bei den Themen Verkehr, Welldorado, Parteienförderungen und Integration. Die große WT1 Elefantenrunde mit allen Spitzenkandidaten geht in der Woche vor der Wahl auf Sendung."



Der Beitrag endet bei Minute 15:40.

Direkt anschließend daran folgt ein Kurzbericht über ein Vorhaben der SPÖ Wels. Der Sprecher führt dabei aus: "Das Thema Rekordarbeitslosigkeit wird jetzt auch Wahlkampfthema, konkret setzt SPÖ-Spitzenkandidat Hermann Wimmer zwei Schwerpunkte zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Bei den passenden Rahmenbedingungen für Betriebsansiedelungen und bei den Beschäftigungen für Menschen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht unterkommen. Unterstützung bekommt er von Arbeiterkammerpräsident Johann Kalliauer."

Der Beitrag endet bei Minute 16:04.

Ab Minute 16:07 der übermittelten Aufzeichnungen wird ein Kurzbericht über das Welldorado eingeblendet. Der Sprecher des Beitrages führt dabei aus: "Das Welldorado kommt nicht aus den Schlagzeilen raus. Nicht nur bei den Abrechnungen soll geschlampt worden sein, laut ÖVP sind auch die Solarien seit 2006 nicht gewartet worden. Weswegen man jetzt Konsequenzen fordert.". Der ÖVP-Spitzenkandidat berichtet weiter: "Bisher haben wir darüber gesprochen, dass 400.000 Euro veruntreut wurden, jetzt geht's um die Gesundheit der Welldorado-Besucher. Das Solarium wurde seit 2006 nicht mehr gewartet, nicht mehr inspiziert, die Warnleuchten leuchten dort rot auf und ein rotes Licht ist nicht nur für die Stadt schlecht sondern auch vom Solarium schlecht. Auch politisch gibt es hier Verantwortliche und das gehört dringend geklärt." Der Bericht endet bei Minute 16:49.

Ab Minute 16:50 der übermittelten Aufzeichnungen wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 18/37

Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.) und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Von Minute 33:08 bis Minute 35:21 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.

Ab Minute 39:27 der übermittelten Aufzeichnungen wird folgender Sponsorhinweis (siehe bereits bei Punkt 2.2.4.) unmittelbar vor dem Berichtsteil "Kultur" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Kultur wird Ihnen präsentiert von der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel. Ihr Partner für's Bauen und Wohnen."

Von Minute 49:35 bis Minute 52:38 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.

Direkt anschließend, ab Minute 52:23 wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden." (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.)

Ab Minute 56:09 wird vom Moderator im Berichtsteil "Szene" ein Bericht über das Burggarten Weinfest der Welser FPÖ eingeleitet. Die Sprecherin des Beitrags führt zunächst aus: "Ein Fest von Welsern für Welser. Das Burggarten Weinfest der FPÖ hat mittlerweile Tradition. Und mit Wein, Sturm und einer guten Jause bringt man die Leute kurz vor der Wahl noch einmal zusammen."

In der Folge werden verschiedene Gäste und Funktionäre der FPÖ interviewt. Die Sprecherin schließt den Beitrag bei Minute 59:03 mit den Worten: "Gute Weine, gutes Essen und gute Stimmung. Eine rundum gelungene Veranstaltung."

Von Minute 59:09 bis Minute 60:55 wird ein gekennzeichneter Werbeblock ausgestrahlt.



Ab Minute 64:22 wird ein Beitrag über die bevorstehende Gemeinderatswahl 2015 eingeleitet.

Der Moderator leitet den Bericht wie folgt ein: "Die Wahlen stehen vor der Tür, doch wen wählen? Kaum ein Stammtisch kommt derzeit um diese Frage drum herum. Falls auch Sie sich noch nicht entschieden haben, wir stellen Ihnen jetzt die Welser Bürgermeisterkandidaten im Portrait vor. Ich wünsche Ihnen noch eine schöne Woche." In der Folge wird folgendes Titelbild gezeigt.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 19/37



Im nachfolgenden Interview ab Minute 64:58 mit dem Spitzenkandidaten der SPÖ Wels, Hermann Wimmer, stellt dieser zunächst seine Person und seinen beruflichen Werdegang vor.



Im Zuge des Berichts werden mittels einer Art "Wordrap"-Einblendungen kurze Fragen an den Spitzenkandidaten gestellt, welche dieser jeweils in der Folge beantwortet, wie z.B. "Was hat Sie bewogen in die Politik zu gehen?", "Was würden Sie in Wels verändern?" oder "Wie verbringen Sie Ihre Freizeit?" Bebildert wird das Interview mit den Tätigkeitsbereichen von Herrn Wimmer sowie mit dessen privaten Umfeld.

In der Folge werden gleichgestaltete derartige Wahlportraits der Spitzenkandidaten der FPÖ ab Minute 67:42, der ÖVP ab Minute 70:41, der Grünen ab Minute 73:21, sowie der NEOS ab Minute 76:03 gezeigt. Die an die jeweiligen Kandidaten (Andreas Rabl, Peter Lehner, Elke Mayerhofer und Markus Hufnagl) gestellten Fragen sind großteils identisch mit jenen an Herrn Wimmer. Der Beitrag endet bei Minute 78:51, die Sendung schließlich bei Minute 78:53.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 20/37

# 2.2.6. Wochensendung von 23.09.2015 bis 27.09.2015

Ab dem 23.09.2015 wurde eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt. Eingeleitet wird die Sendung mit den Worten der Moderatorin Michaela Großwindhager: "Herzlich Willkommen, liebe Zuseher, zu einer neuen Ausgabe unserer WT1 Wochensendung." Es folgt ab Minute 00:51 der übermittelten Aufzeichnungen eine "News"-Einblendung zur Einleitung eines Nachrichtenblocks.

Ab Minute 05:32 wird von der Moderatorin in der Rubrik "News" ein Beitrag mit dem Titel "Welser SP-Landtagskandidaten" eingeleitet: "Der Countdown läuft. In wenigen Tagen wird in Oberösterreich gewählt, die neuen Bürgermeister, die neuen Gemeinderäte und der neue Landtag. Entsprechend dem Wahlergebnis setzen sich die 56 Landtagsabgeordneten zusammen. Zwei Damen, die für den Landtag kandidieren und dabei Wels-Stadt und Wels-Land vertreten, sind Roswita Bauer und Petra Müllner." In der Folge werden im Bericht die beiden Kandidatinnen vorgestellt und Interviews eingeholt. Dabei werden zahlreiche politischen Vorhaben der SPÖ dargelegt. Als Abschluss des Beitrages wird zudem ein Interview mit dem Bürgermeisterkandidaten der SPÖ, Hermann Wimmer, gezeigt.

Ab Minute 08:34 wird – weiterhin in der Rubrik "News" – ein Beitrag mit dem Titel "NEOS Kritik an Stadtschulden" anmoderiert: "Die Stadt Wels steuert auf eine finanzielle Katastrophe zu. Eine Woche vor der Wahl starten die NEOS einen Frontalangriff. Im Fokus der Kritik: die Finanzen der Stadt. Der Welser Spitzenkandidat Markus Hufnagl spricht dabei von einem Einsparungspotential von neun Millionen Euro pro Jahr." In der Folge werden auch Bilder von einer Veranstaltung der NEOS gezeigt. Dabei werden auch Interviews mit dem Vorsitzenden der NEOS Österreich, Matthias Strolz, sowie dem Welser Spitzenkandidat der NEOS, Markus Hufnagl, gezeigt. Es werden politische Forderungen der NEOS dargestellt. Der Bericht endet bei Minute 11:32.

Direkt anschließend wird ein Bericht mit dem Titel "Wahlwerbung am Markt" anmoderiert: "Ja man merkt, der Wahlkampf geht in den Endspurt. Jetzt gilt es, die letzten unschlüssigen Wähler zu überzeugen. Wie das gehen kann? Wir haben die SPÖ am Welser Wochenmarkt begleitet." Dabei werden Bilder vom besagten Markt gezeigt, wo Hermann Wimmer sowie der Landeshauptmann-Stellvertreter, Reinhold Entholzer, auf Stimmenfang gehen und Werbeartikel an die Bürger verteilen. Dabei werden auch in Interviews der genannten Personen die Forderungen der SPÖ dargelegt. Der Bericht endet bei Minute 13:59.

In einem Kurznachrichten-Überblick wird ab Minute 14:05 ein Bericht über eine Veranstaltung der NEOS eingeblendet, wo der Fall Hypo Alpe Adria aufgerollt wird. Der Nationalratsabgeordnete der NEOS, Rainer Hable, kam dazu nach Wels. Abschließend wird ein Bild des Wahlkampfteams, inklusive dem Bürgermeisterkandidaten der NEOS, Markus Hufnagl, gezeigt.

Anschließend daran, ab Minute 14:49 der Sendung wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Geschehen" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Das Geschehen wird Ihnen präsentiert von der eww Gruppe – Voller Energie für morgen. In unseren Adern fließt Energie."

Beginnend ab Minute 23:18 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der NEOS Wels gesendet.

Beginnend ab Minute 24:34 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der FPÖ Wels gesendet.

Ab Minute 34:52 der übermittelten Aufzeichnungen wird folgender Sponsorhinweis (siehe bereits bei Punkt 2.2.4.) unmittelbar vor dem Berichtsteil "Kultur" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Kultur wird Ihnen präsentiert von der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel. Ihr Partner für's Bauen und Wohnen."

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 21/37

Beginnend ab Minute 43:36 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der Grünen Wels gesendet.

Beginnend ab Minute 44:36 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der SPÖ Wels gesendet.

Direkt anschließend, ab Minute 45:16 wird ein Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil "Szene" eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: "Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden." (siehe bereits bei Punkt 2.2.1.)

Beginnend ab Minute 56:01 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der FPÖ Wels gesendet.

Beginnend ab Minute 56:56 wird innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks eine Werbeeinschaltung der ÖVP Wels gesendet.

Nach einer Vorstellung eines Kinofilms wird ab Minute 60:28 der Berichtsteil "Talk" eingeleitet: "Am 27. September wird gewählt. Wir haben knapp eine Woche vor der Wahl noch einmal die Spitzenkandidaten zusammengetrommelt und zu einer Fernsehkonfrontation geladen. Die Hauptthemen dabei: die Flüchtlingsfrage, das Welldorado und die Innenstadt. Ich gebe weiter zu meinem Kollegen Stefan Schiehauer und wünsche Ihnen noch eine schöne und angenehme Woche."

Nachfolgend begrüßt der Moderator Stefan Schiehauer die "fünf Spitzenkandidaten der größten Welser Parteien" im Studio "zur großen Elefantenrunde". Begleitet wird die Diskussionsrunde von Erik Famler von der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten", welcher ebenfalls Fragen an die Teilnehmer stellt.



Die Sendung endet bei Minute 140:06.

# 2.3. Zusammenfassung der Sendungen

Die auf die einzelnen politischen Parteien entfallenden Berichte bzw. Werbespots in den Wochensendungen vom 19.08.2015 bis zum 27.09.2015 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 22/37

19.08.2015 – 26.08.2015		
	News	FPÖ ("Visionen")
		SPÖ (Wahlkampfbericht)
	Marhung	LDO SOO LDO
	Werbung Duell	FPÖ, SPÖ, FPÖ FPÖ – ÖVP
26 00 2045 02 00 2045	Dueii	FFO - OVF
26.08.2015 – 02.09.2015	NI	ÖVD ( Walldara da ")
	News	ÖVP ("Welldorado")
		FPÖ (Wirtschaftsbund)
	Geschehen	SPÖ ("Wir wollen Wimmer")
	Werbung	SPÖ, Grüne, FPÖ, ÖVP, NEOS
	Duell	SPÖ – ÖVP
02.09.2015 - 09.09.2015		
	News	FPÖ (Wahlkampfbericht)
		ÖVP ("Visionen")
	Geschehen	ÖVP (Kandidatentreffen)
	Werbung	ÖVP, FPÖ, NEOS, Grüne, SPÖ, FPÖ
	Duell	SPÖ – FPÖ
09.09.2015 - 16.09.2015		
	News	FPÖ (RH-Bericht)
		ÖVP (Wahlkampfbericht)
		SPÖ ("Altersheim")
		SPÖ (Wohnbauprojekt)
		NEOS (Veranstaltungsbericht)
	Werbung	NEOS, FPÖ, Grüne, ÖVP, SPÖ, FPÖ
16.09.2015 – 29.09.2015	- Transmig	
1010012010 2010012010	News	FPÖ ("Visionen")
		ÖVP ("Kagerer")
		Grüne (Veranstaltungsbericht "Hypo")
		SPÖ (Bericht über Vorhaben)
		ÖVP ("Welldorado")
	Szene	FPÖ (Veranstaltungsbericht)
	Werbung	NEOS, FPÖ, SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne
	Portraits	SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne, NEOS
23.09.2015 – 27.09.2015	Torraits	C. C. OVI , I I O, CIGILO, INCOO
20.00.2010 21.00.2010	News	SPÖ (Kandidaten)
	INCMS	NEOS ("Schulden")
		,
		SPÖ (Wahlkampfbericht)
	10/	NEOS (Veranstaltungsbericht)
	Werbung	NEOS, FPÖ, Grüne, SPÖ, FPÖ. ÖVP
	Elefantenrunde	SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne, NEOS

Wie oben unter 2.1. ausgeführt, wurde von den einzelnen Parteien eine finanzielle Gegenleistung an die WT1 Privatfernsehen GmbH im Rahmen so genannter "Wahlpakete" erbracht. Die hierfür von der WT1 Privatfernsehen GmbH erbrachten Leistungen umfassten die Portraits der Spitzenkandidaten, die Produktion und Sendung der Werbespots sowie eine Berücksichtigung von Veranstaltungen bzw. Themen der jeweiligen politischen Parteien (sog. "Werbeberichte") auf deren Veranlassung, wobei nicht festgestellt werden kann, welche der genannten Berichte auf Veranlassung und somit gegen Bezahlung erfolgten und welche im Rahmen der freien journalistischen Tätigkeit der Redaktion erbracht wurden. Jedenfalls handelt es sich bei dem Bericht "Wir wollen Wimmer" in der Wochensendung von 26.08.2015 bis 02.09.2015 sowie bei dem Bericht über das Weinfest der FPÖ in der Wochensendung von

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 23/37

02.09.2015 bis 09.09.2015 um derartige "Werbeberichte". Die "Werbeberichte" wurden verstreut auf alle Rubriken in den Wochensendungen ausgestrahlt.

Für die in den genannten Wochensendungen ausgestrahlten Wahlduelle wurde seitens der teilnehmenden wahlwerbenden Parteien kein Entgelt geleistet. Ebenfalls kann nicht festgestellt werden, dass für die Teilnahme an der sogenannten "Elefantenrunde" ein Entgelt geleistet wurde.

Die Zusammenstellung der gesendeten Wahlduelle bzw. die Auswahl der Teilnehmer der "Elefantenrunde" erfolgte nach journalistischen Kriterien. Der Abschluss von "Wahlpaketen" bzw. die Buchung von kommerzieller Kommunikation war keine Bedingung für die Teilnahme an den genannten Sendungen.

Zu der Kooperation mit der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten" existiert keine schriftliche Vereinbarung. Die mündliche Vereinbarung war darauf beschränkt, dass ein Redakteur der "Oberösterreichischen Nachrichten" gemeinsam mit dem Chefredakteur der WT1 Privatfernsehen GmbH Fragen an die Kandidaten der "Duelle" stellt und die Gesprächsrunden co-moderiert. Sowohl in der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten" als auch im Programm der Beschwerdegegnerin wurde auf die gemeinsame Aktivität hingewiesen.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von zumindest xxx Euro aus. Die sonstigen Vermögensverhältnisse des Beschuldigten konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden.

# 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der WT1 Privatfernsehen GmbH ist, sowie die Feststellungen zur genannten Gesellschaft selbst ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH das Kabelfernsehprogramm "WT1" verbreitet, ergibt sich aus der Anzeige vom 09.07.2013, KOA 1.950/13-048.

Die Feststellungen zu den Sendungsabläufen ergeben sich aus der Einsichtnahme in die von der WT1 Privatfernsehen GmbH übermittelten Aufzeichnungen der Sendungen sowie den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239. Die übrigen Feststellungen zum Abschluss der Wahlpakete ergeben sich ebenfalls aus dem Bescheid der KommAustria vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239, gegen den die WT1 Privatfernsehen GmbH kein Rechtsmittel erhob.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dessen Offenlegung im Rahmen der Stellungnahme vom 25.07.2016. Das angegebene Nettoeinkommen deckt sich nicht mit den sich aus den einschlägigen einkommensteuerrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Abzügen vom angegebenen Bruttoeinkommen. Die Feststellungen zum jährlichen Nettoeinkommen beruhen daher auf einer Berechnung anhand der angegebenen Bruttowerte (Monatseinkommen x 14 zuzüglich Aufsichtsratsvergütungen). Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Unterhalts- und Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

# 4. Rechtliche Beurteilung

# 4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowie von Verwaltungsstrafverfahren, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G obliegt der KommAustria die Verhängung von Verwaltungsstrafen

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 24/37

# 4.2. Zum objektiven Tatbestand

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 42, § 42a, § 43, § 44, § 45 oder § 46 verletzt.

Angesichts des Umstands, dass den im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses festgestellten Verwaltungsübertretungen der idente Sachverhalt zu Grunde liegt, wie dem vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 60, 61 Abs. 1 Z 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G, kann hinsichtlich der Prüfung des objektiven Tatbestands auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden, in dem Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G festgestellt wurden, welche seitens des Beschuldigten unbestritten blieben (Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239). Die KommAustria führte darin in ihrer rechtlichen Würdigung wörtlich Folgendes aus: [Die Nummerierung sowie die Verweise beziehen sich auf die jeweiligen Spruchpunkte ebendiesen Bescheides der KommAustria vom 11.05.2016, KOA 1.960/16-239; in eckiger Klammer sind jeweils die bezughabenden Spruchpunkte des vorliegenden Straferkenntnisses angegeben]:

"4.3. Verstoß der Beeinträchtigung redaktioneller Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters durch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (Spruchpunkt 1.) [Spruchpunkte A.1. bis A.6. des vorliegenden Straferkenntnisses]

§ 32 AMD-G lautet auszugsweise:

# "Präsentation und Einflussnahme

# **§ 32.** (1) [...]

(2) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigen."

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Berücksichtigung von politischen Gruppierungen in der Berichterstattung auf Grundlage von finanziellen Gegenleistungen, dem Grundsatz des Verbots der Beeinträchtigung der redaktionellen Unabhängigkeit durch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation entsprechen. Nach § 32 Abs. 2 AMD-G darf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nicht die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigen.

Politische Berichterstattung im Vorfeld einer demokratischen Wahl dient u.a. dazu, dem Zuseher Informationen zu verschaffen sowie eine Grundlage für seine spätere Wahlentscheidung zu bieten. Den Umfang der Berichterstattung kann der Rundfunkveranstalter – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – frei gestalten. In den verfahrensgegenständlichen Wochensendungen entschied sich die Beschwerdegegnerin dabei u.a. für die Ausstrahlung von Diskussionen bzw. "Duellen" zwischen einzelnen oder allen Spitzenkandidaten, Personenportraits, Pressekonferenzen sowie Berichte und Interviews von Veranstaltungen oder Kampagnen verschiedener Parteien.

Für die Frage der Einhaltung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 AMD-G, kann zunächst dem Punkt 4.4. vorgegriffen werden, dass die verfahrensgegenständlichen Sendungen pauschal gesponsert wurden. Eine aus diesen Sponsoringverträgen resultierende Beeinträchtigung redaktioneller Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters würde eine Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 AMD-G bedeuten. Gegenständlich ist zu prüfen, wie die vorliegend geleisteten "Produktionskostenzuschüsse" für die Produktion und die Ausstrahlung der "Werbeberichte", deren Leistung die Beschwerdegegnerin auch nicht bestreitet, rechtlich eingeordnet werden können. Diese Art sogenannter "PR-Berichte" sind Beiträge, die gegen

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 25/37

Bezahlung in der Art eines redaktionellen Beitrages produziert und ohne Kennzeichnung gesendet werden. So das Zustandekommen eines bestimmten Beitrages bereits von einem entsprechenden "Auftrag" an den Rundfunkveranstalter abhängt, ist die rechtliche Zulässigkeit zu verneinen. Erlaubt sind derartige Beiträge im Sinne des § 32 Abs. 2 AMD-G nur insoweit, als dem Rundfunkveranstalter die initiative Entscheidung über den Inhalt einer Produktion bzw. eines bestimmten Beitrages obliegen muss und gegebenenfalls nachgelagert Sponsoren einen Beitrag zur Finanzierung des Beitrages leisten (vgl. erneut Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 512 mwN).

Im gegenständlichen Fall ist die rechtliche Zulässigkeit aus genau diesen Überlegungen zu verneinen, da die Produktion und folgende Ausstrahlung von Beiträgen zumindest teilweise von der Veranlassung durch die wahlwerbenden Parteien als Sponsoren abhängig war. Konkret wurde für die Ausstrahlung einzelner Berichte von Veranstaltungen und Kampagnen verschiedener Parteien ein Entgelt in Form eines pauschal abgeschlossenen Wahlpaketes geleistet. Hätten diese Parteien das entsprechende "Wahlpaket" nicht abgeschlossen, wäre – möglicherweise – in einer anderen Form berichtet worden.

Die redaktionelle Unabhängigkeit besteht nicht nur in der Freiheit, wie über ein Ereignis berichtet wird. Auch die Entscheidung ob über ein Ereignis berichtet wird, steht einer unabhängigen Redaktion frei. Dass eben diese Freiheit im vorliegenden Fall nicht bestanden hat, ergibt sich vor allem aus der Zeugenaussage des Chefredakteurs, wonach es im Fall der von den Sponsoren veranlassten und von der Abteilung Verkauf vermittelten Berichte der Redaktion eben nicht frei stand, einen entsprechenden Bericht zu verfassen oder eben von einer Berichterstattung abzusehen. Durch den Abschluss der Pakete hatten die Vertragsparteien die Gewissheit, dass die gewünschten Berichte im Programm der Beschwerdegegnerin ausgestrahlt würden. Dass die Redaktion in der konkreten Ausgestaltung der Berichte freie Hand hatte, ist aus den genannten Gründen unerheblich. Eine Beeinträchtigung der redaktionellen Unabhängigkeit durch das Sponsoring der politischen Parteien liegt daher zweifelsfrei vor.

4.4. Verbotenes Sponsoring von Nachrichtensendungen bzw. Sendungen zur politischen Information (Spruchpunkt 2a.) [Spruchpunkte B.1. bis B.6. des vorliegenden Straferkenntnisses]

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

# "Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

32. Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;"

§ 37 AMD-G lautet auszugsweise:

# "Sponsoring

**§ 37.** (1)-(3) [...]

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden."

Bei den beschwerdegegenständlichen Wochensendungen handelt es sich, wie gleich zu zeigen sein wird, um Nachrichtensendungen iSd § 37 Abs. 4 AMD-G. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 AMD-G ist ein Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verboten. Gemäß § 2 Z 32 AMD-G liegt Sponsoring vor, wenn ein nicht im Bereich

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 26/37

der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern. Die von den einzelnen politischen Parteien geleisteten Beiträge, entweder im Rahmen der als "Wahlpakete" bezeichneten Kooperationen, oder aber auch für die Buchung einzelner Berichte, wurden mit dem Ziel geleistet, den Namen bzw. das Erscheinungsbild der Auftraggeber zu fördern womit der Tatbestand des Sponsoring erfüllt ist. Gleiches gilt für das Sponsoring durch private Unternehmen (Spruchpunkt 2b und 2c).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BKS ist auch dann, wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information aufweisen, anzunehmen, dass sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung erstreckt (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275). Nach dieser Rechtsprechung ist aus nachstehenden Gründen bei sämtlichen verfahrensgegenständlichen Wochensendungen davon auszugehen, dass sie den Tatbestand der Nachrichtensendung erfüllen:

Die sechs inkriminierten Wochensendungen beinhalten jeweils Beiträge, die jedenfalls einer "politischen" Nachrichtensendung zuzuordnen sind (insbesondere die jeweiligen Nachrichten-Beiträge am Beginn jeder einzelnen Sendung innerhalb der Rubrik "News". Daher sind sämtliche beschwerdegegenständliche Wochensendungen als Nachrichtensendungen iSd § 37 Abs. 4 AMD-G anzusehen. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, unter Annahme einer Gesamtbeurteilung komme man zum Ergebnis, die inkriminierten keine seien Nachrichtensendungen bzw. Sendungen zur politischen Information, stehen im Wiederspruch zur zitierten Rechtsprechung und können somit dahingestellt bleiben.

Die KommAustria geht darüber hinaus davon aus, dass es sich bei den oben dargestellten Sendungen jeweils um eine einheitliche Sendung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010) ist für die Frage des Vorliegens einer Sendung im Sinne der Definition des § 2 Z 30 AMD-G vor allem auf den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers abzustellen. Im Wege einer Gesamtbetrachtung sind Kriterien wie der inhaltliche Zusammenhang zwischen Sendungsteilen, ihre formale Gestaltung und ihre zeitliche Abfolge zu bewerten. Bei den gegenständlich ausgestrahlten Sendungen handelt es sich um jeweils eine solche (einzige) Sendung; dies lässt sich schon allein aus der jeweiligen Einleitungssequenz der Sendung bzw. der Begrüßung der Moderatorin bzw. des Moderators ableiten (siehe auch die Einordnung als einheitliche Sendung der von der WT1 Privatfernsehen GmbH ausgestrahlten Wochensendung im Bescheid der KommAustria, 01.04.2015, KOA 1.965/15-014).

Im gegenständlichen Fall wurde von zumindest vier politischen Parteien im Rahmen einer als "Wahlpaket" bezeichneten Vereinbarung ein Pauschalentgelt für die Berichterstattung im Vorfeld der oberösterreichischen Gemeinderatswahlen geleistet. Zwar wurde dieses "Wahlpaket" dahingehend verschriftlicht, dass eine bestimmte Anzahl von "Werbeberichten" durch die Beschwerdegegnerin zu erbringen sei. Jedoch hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass eine Bestimmung, bei welchen Berichten in den verfahrensgegenständlichen Wochensendungen es sich um derartige gesponserte Berichte handelt – mit der Ausnahme von zwei konkret genannten Berichten – selbst der Beschwerdegegnerin und den ihr zuzurechnenden Personen nicht möglich ist. Die KommAustria geht daher davon aus, dass sämtliche Wochensendungen im Leistungszeitraum Juli bis September 2015, mithin also auch im Beschwerdezeitraum, pauschal durch die genannten politischen Parteien gesponsert wurden.

Da es sich bei den gegenständlichen Wochensendungen, wie bereits festgehalten, um Nachrichtensendungen im Sinne des § 37 Abs. 4 AMD-G handelt, ist durch die Ausstrahlung der genannten Berichte aus den genannten Gründen dem durch § 37 Abs. 4 AMD-G determinierten Verbot von Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht Rechnung getragen worden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Erfordernis des Beitrages zur Finanzierung weit zu verstehen ist und es demnach auf einen konkreten Beitrag des Sponsors für eine bestimmte Sendung nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr,

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 27/37

dass ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Mediendiensteanbieters geleistet wird (vgl. BKS 26.03.2007, 611.001/0009-BKS/2007). Es kann daher dahin gestellt bleiben, welches Entgelt für welche konkreten Beiträge gezahlt worden ist.

Auf die Frage der Offenlegung des Sponsorings gem. § 37 Abs. 1 AMD-G war nicht einzugehen, weil schon eine Verletzung des § 37 Abs. 4 AMD-G festzustellen war und das Sponsoring somit nicht offenzulegen war.

# 4.4.1. eww / Max.center / Volksbank (Spruchpunkte 2b. und 2c.) [Spruchpunkte C.1. bis C.6., D.1. bis D.6. sowie E.1. bis E.3. des vorliegenden Straferkenntnisses]

Wie sich aus den ausgestrahlten Sponsorhinweisen in den beschwerdegegenständlichen Wochensendungen für das Unternehmen "eww", das Einkaufszentrum "Max.center" und die "Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel" ergibt, waren die Sendungsteile "Geschehen", "Szene" und "Kultur" von diesen gesponsert und ist insoweit der Tatbestand des "Sponsorings" gemäß § 2 Z 32 AMD-G (s.o. unter 4.4.) erfüllt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den inkriminierten Wochensendungen – wie bereits erwähnt – jeweils um Nachrichtensendungen gemäß § 37 Abs. 4 AMD-G handelt, ist durch die Ausstrahlung der Hinweise auf den Sponsor "eww" in den Wochensendungen ab 19.08.2015 bei Minute 14:30, ab 26.08.2015 bei Minute 11:32, ab 02.09.2015 bei Minute 16:27, ab 09.09.2015 bei Minute 26:18, ab 16.09.2015 bei Minute 16:50 und ab 23.09.2015 bei Minute 14:49, durch die Ausstrahlung der Hinweise auf den Sponsor "max.center" bei den Wochensendungen ab 19.08.2015 bei Minute 41:16, ab 26.08.2015 bei Minute 42:07, ab 02.09.2015 bei Minute 41:50, ab 09.09.2015 bei Minute 58:31, ab 16.09.2015 bei Minute 52:23 und ab 23.09.2015 bei Minute 45:16, sowie durch die Ausstrahlung der Hinweise auf den Sponsor "Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel" in den Wochensendungen ab 09.09.2015 bei Minute 51:00, ab 16.09.2015 bei Minute 39:27 und ab 23.09.2015 bei Minute 34:52, aus den genannten Gründen dem durch § 37 Abs. 4 AMD-G determinierten Verbot von Sponsoring von Nachrichtensendungen nicht Rechnung getragen worden.

# 4.4.2. "Kooperation" mit der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten" (Spruchpunkt 2d.) [Spruchpunkte F.1. bis F.4. des vorliegenden Straferkenntnisses]

Sowohl die Wahlduelle in den Wochensendungen vom 19.08.2015 bis 26.08.2015, vom 26.08.2015 bis 02.09.2015 und 02.09.2015 bis 09.09.2015, als auch die Elefantenrunde in der Wochensendung vom 23.09.2015 bis 27.09.2015, wurden jeweils in "Kooperation" mit der Tageszeitung "Oberösterreichische Nachrichten" gestaltet und co-moderiert (siehe Punkt 2.4. der Sachverhaltsfeststellungen). Nach Ansicht der KommAustria erfüllen diese verfahrensgegenständliche Hinweise aus folgenden Gründen den Tatbestand des "Sponsorings" gemäß § 2 Z 32 AMD-G:

Nach Angaben der Beschwerdeführerin habe die Beschwerdegegnerin die Wahlduelle und die Bürgermeisterkandidaten (Elefantenrunde) gemeinsam "Oberösterreichischen Nachrichten" durchgeführt. Eine schriftliche Vereinbarung gebe es nicht. mündliche Vereinbarung war darauf beschränkt, dass ein Redakteur der "Oberösterreichischen Nachrichten" gemeinsam mit dem Chefredakteur der Beschwerdegegnerin Fragen an die Kandidaten stellt und die Gesprächsrunden moderiert. In beiden Medien wurde auf die gemeinsame Aktivität hingewiesen.

Damit ist nach Auffassung der KommAustria der Tatbestand des Sponsorings iSd § 2 Z 32 AMD-G erfüllt: Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, dass durch die Oberösterreichischen Nachrichten ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung in der Form geleistet wird, dass ein Experte im Rahmen der Sendung eine redaktionelle Leistung in Form der Moderation bzw. Fragestellung an die Kandidaten erbringt, die ansonsten vom Rundfunkveranstalter durch den Einsatz eigener Mittel (etwa in Form eines eigenen Moderators bzw. dem "Zukauf" einer entsprechenden externen Person) zu erbringen gewesen wäre (vgl. hierzu BKS 04.04.2006, GZ

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 28/37

611.941/0002-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089, wonach als "Beitrag zur Finanzierung" von audiovisuellen Werken auch jene Formen der Beteiligung an der Produktion gelten müssen, bei denen der Rundfunkveranstalter geldwerte Leistungen zur Verfügung gestellt bekommt, die er ansonsten durch den Einsatz eigener Mittel (finanziell, personell oder sachlich) aufbringen hätte müssen).

Dass dies – vgl. die Definition in § 2 Z 32 AMD-G – auch mit dem Ziel der "Imageförderung" zugunsten der Oberösterreichischen Nachrichten erfolgt, ergibt sich aus der entsprechenden Offenlegung der Unterstützungsleistung bzw. Kooperation im Rahmen der Sponsorhinweise, die nach einem objektiven Maßstab (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172) als üblicherweise gegen Entgelt erbracht anzusehen sind. Hinzu tritt, dass zusätzlich im Zuge der wechselseitigen Kooperation auch Hinweise auf das Programm von WT1 im Rahmen der Oberösterreichischen Nachrichten erfolgt sind, die ebenfalls nach einem objektiven Maßstab als geldwerte Gegenleistungen anzusehen sind, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt die im Rahmen der gegenständlichen Sponsorhinweise erfolgte Imageförderung der Oberösterreichischen Nachrichten als entgeltlich anzusehen ist.

Für die KommAustria besteht daher kein Zweifel, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Hinweise ("Eine Kooperation mit den Oberösterreichischen Nachrichten" bzw. der Hinweis auf die Co-Moderation) aufgrund der Leistungs-/Gegenleistungsbeziehung der Tatbestand des Sponsorings erfüllt ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Da es sich bei den gegenständlichen Sendungen jeweils um eine Nachrichtensendung gemäß § 37 Abs. 4 AMD-G handelt, ist durch das Sponsoring seitens der Oberösterreichischen Nachrichten in den Wochensendungen von 19.08.2015 bis 26.08.2015, von 26.08.2015 bis 02.09.2015, von 02.09.2015 bis 09.09.2015 und von 23.09.2015 bis 27.09.2015 aus den genannten Gründen dem durch § 37 Abs. 4 AMD-G determinierten Verbot von Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht Rechnung getragen worden.

4.5. Portraits der Spitzenkandidaten in der Wochensendung ab 16.09.2015 - Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G (fehlende Trennung von Werbung und Inhalt - Spruchpunkt 2e.) [Spruchpunkt G. des vorliegenden Straferkenntnisses]

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### "Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]
40. Werbung: jede Äußerung k

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung); [...]"

§ 43 AMD-G lautet:

#### "Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 29/37

- (2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.
- (3) Dauerwerbesendungen sind zusätzlich zu den Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen während ihrer gesamten Dauer mit dem eindeutig erkennbaren Schriftzug "Dauerwerbesendung" zu kennzeichnen."

Die WT1 Privatfernsehen GmbH gesteht in ihren Stellungnahmen zur Beschwerde das Vorliegen von Sponsoring – wie es vom Beschwerdeführer vorgebracht wurde – durch Ausstrahlung von Portraits, welche durch sogenannte "Produktionskostenzuschüsse" unterstützt worden sind, zu. Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich jedoch aus nachstehenden Überlegungen nicht um einen gesponserten Beitrag, sondern um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G.

Werbung im Sinne des AMD-G ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung).

Werbung ist also grundsätzlich durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: die werbliche Gestaltung (Ziel der Absatzförderung) und die Entgeltlichkeit. Dabei ist für die Qualifikation als "werblich gestaltet" maßgeblich, "ob die Äußerung mit dem Ziel … zu fördern, gesendet wird" (vgl. VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, "bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist" (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Als typische werbliche Gestaltungselemente gelten dabei qualitativ-wertende Aussagen, werbliche Botschaften in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen, das Herausstreichen des Waren- und Leistungsangebotes bzw. besonderer Produkteigenschaften oder direkte Kaufappelle durch Nennung einer Bezugsquelle.

Die gegenständlichen Einschaltungen dienten unmittelbar der Unterstützung der auftretenden wahlwerbenden Parteien und insofern der "Unterstützung einer Sache oder Idee". Ziel der Ausstrahlung war es, uninformierte Zuseherinnen und Zuseher, respektive Wählerinnen und Wähler auf die Spitzenkandidaten aufmerksam zu machen und allenfalls zur Unterstützung – konkret zu deren Wahl – anzuregen. Dies wird durch einheitlich gestaltete private Kurzinterviews über die Themen Hobbies, Parteiprogramm, Vorbilder und privates Umfeld erreicht und hebt sich insoweit vom üblichen redaktionellen Programm ab. Als Einschaltung zur Unterstützung einer Sache oder Idee stellt der Spot demnach eine "ideelle Werbung" im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G dar.

Im vorliegenden Fall der ideellen Werbung, nämlich politischer (Wahl-) Werbung von Spitzenkandidaten, entfällt die geforderte doppelte Entgeltlichkeit dergestalt, dass lediglich die Sendung der Äußerung gegen Entgelt erfolgt sein muss. Aus den von der Beschwerdegegnerin bzw. dem Zeugen C vorgelegten "Auftragsbestätigungen" (bzw. dem – angenommenen – Anbot an die ÖVP) und den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergibt sich, dass ein konkreter Beitrag der jeweiligen Parteien (bzw. von Privatpersonen) für die privaten Portraits geleistet wurde. Zu selbigem Ergebnis gelangt man unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabs zur Bestimmung der Entgeltlichkeit (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.11.2008, 2005/04/0172). Das Kriterium der Entgeltlichkeit liegt demnach unzweifelhaft vor.

Da somit "ideelle Werbung" gegen Leistung eines Entgelts vorliegt, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob den Anforderungen des Trennungsgebots des § 43 Abs. 2 AMD-G entsprochen wurde. § 43 Abs. 2 AMD-G erfordert einerseits sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Die vorliegende Wochensendung endet mit dem Ende des gegenständlichen Werbeblocks, was dazu führt, dass die Wochensendung, welche in

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 30/37

einer Schleife gesendet wird, mit einer Signation beginnt (siehe die Sachverhaltsfeststellungen in Punkt 2.4.1.). Das Erfordernis der eindeutigen Trennung am Ende des Werbeblocks wurde daher erfüllt.

Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten, was im vorliegenden Fall umso mehr von Bedeutung ist, als die Werbung – anders als bei klassischen Werbespots – insgesamt von der Aufmachung weitgehend unterschiedslos in das redaktionelle Programm der Beschwerdegegnerin eingefügt ist.

Da somit am Anfang (ab Minute 64:22 der übermittelten Aufzeichnung) des werblichen Blocks über die Kandidatenportraits Trennmittel jedweder Art zum davor ausgestrahlten redaktionellen Programmteil fehlen, war eine entsprechende Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

4.6. Portraits der Spitzenkandidaten in der Wochensendung ab 16.09.2015 - Verletzung von § 43 Abs. 1 AMD-G (mangelnde Erkennbarkeit von Werbung - Spruchpunkt 2f.) [Spruchpunkt H. des vorliegenden Straferkenntnisses]

Gemäß § 43 Abs. 1 AMD-G müssen Fernsehwerbung und Teleshopping auch leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich nach Auffassung der KommAustria bei dem Beitrag über die Portraits von Spitzenkandidaten um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G.

Die gewählte Form der Darstellung des ab Minute 64:22 der gelieferten Aufzeichnung beginnenden Blocks beeinträchtigt aus nachstehenden Gründen die von § 43 Abs. 1 AMD-G zwingend geforderte Unterscheidbarkeit von Werbung und redaktionellem Programm:

Nach Auffassung der KommAustria wird zwar vor dem Hintergrund der Aufmachung der Anmoderation des inkriminierten Blocks – die sich bei der Fernsehveranstalterin bei der Anmoderation von redaktionellen Beiträgen ähnlich gestaltet – sowie insbesondere durch eine der redaktionellen Berichterstattung über die Wahlduelle und über die Elefantenrunde in den Wochensendungen von 19.08.2015 bis 26.08.2015, von 26.08.2015 bis 02.09.2015, von 02.09.2015 bis 09.09.2015 und von 23.09.2015 bis 27.09.2015 vergleichbaren Einleitungssequenz (Schriftzug "Wahl-Portrait 2015" auf blauem Hintergrund mitsamt dem Senderlogo von WT1) der Anschein erweckt, dass es sich um redaktionelles Programm handelt; tatsächlich verfolgen die einleitenden Worte des Moderators sowie die genannte Einleitungsseguenz jedoch keinen redaktionellen Zweck, sondern sollen auf die nachfolgende Werbesendung aufmerksam machen. Damit verstößt die gewählte Form der Präsentation aber auch gegen das Gebot des § 43 Abs. 1 AMD-G, wonach Fernsehwerbung leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein muss. Dieser Anforderung wird in Bezug auf gegenständlichen Werbebeitrag nicht Rechnung getragen, zumal damit dem Zuseher letztlich ein redaktioneller Inhalt suggeriert wird. Aufgrund der Einbettung des Blocks in die Sendung und die sich von der Anmoderation redaktioneller Beiträge nicht unterscheidende Präsentation samt Einleitungssequenz wird somit der Eindruck vermittelt, es handle sich um Teile des redaktionellen Programms. Tatsächlich handelt es sich jedoch bereits - siehe die obigen Ausführungen – um einen Bestandteil der Werbung.

Daher war eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.7. Verbotene Unterbrechung einer Nachrichtensendung (Spruchpunkt 2g.) [Spruchpunkte I.1.a, I.2.a und I.1.b. des vorliegenden Straferkenntnisses]

§ 44 AMD-G lautet auszugsweise:

"Unterbrechung von Sendungen

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 31/37

# § 44. (1)-(2) [...]

(3) Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielfilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden. [...]"

Nach Ansicht der KommAustria handelt es sich bei den Werbeblöcken ab Minute 43:12, 56:11 und 68:23 der Aufzeichnungen der Wochensendung von 09.09.2015 bis 16.09.2015 und bei den Werbeblöcken ab Minute 33:08, 49:35, 59:09 und 64:22 der Aufzeichnungen der Wochensendung von 16.09.2015 bis 23.09.2015 um Fernsehwerbung.

Die beiden genannten Wochensendungen, die – wie unter Punkt 4.4. ausführlich gezeigt wurde – Nachrichtensendungen sind, haben eine Dauer von 77:39 bzw. 78:53 Minuten. Damit liegt die Gesamtdauer der Sendung unter 90 Minuten. Die beiden Wochensendungen hätten damit nur jeweils zweimal durch Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen.

Durch die drei- bzw. viermalige Unterbrechung der mit weniger als 90 Minuten programmierten Nachrichtensendungen hat die WT1 Privatfernsehen GmbH jeweils das Verbot des § 44 Abs. 3 AMD-G verletzt, wonach Nachrichtensendungen nur für einen programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen."

Unter Zugrundelegung der rechtlichen Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts in dieser Entscheidung ist – auch mangels entsprechenden weitergehenden Vorbringens bzw. Bestreitung durch den Beschuldigten – vom Vorliegen der Verletzungen der spruchgegenständlichen Bestimmungen des § 32 Abs. 2 (Spruchpunkte A.1. bis A.6.), des § 37 Abs. 4 (Spruchpunkte B.1. bis B.6., C.1. bis C.6., D.1. bis D.6., E.1. bis E.3., F.1. bis F.4.), des § 43 Abs. 2 (Spruchpunkt G.), des § 43 Abs. 1 (Spruchpunkt F.) und des § 44 Abs. 3 AMD-G (Spruchpunkte I.1.a., I.2.a. und I.2.b.) und insoweit auch jeweils vom Vorliegen des objektiven Tatbestands von Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G, der auf diese Bestimmungen verweist, auszugehen.

#### 4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich beauftragte Person war bei der WT1 Privatfernsehen GmbH nicht bestellt.

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich.

Somit war der Beschuldigte als im Tatzeitraum zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der WT1 Privatfernsehen GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit auch die der WT1 Privatfernsehen GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Dies hat der Beschuldigte in seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 25.07.2016 auch bestätigt.

# 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 32/37

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 43 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

- "(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
- (2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte."
- § 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen jeweils um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem bestanden hätte. Vielmehr zeigte sich der Beschuldigte geständig, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH die in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgehaltenen und nunmehr spruchgegenständlichen Verwaltungsübertretungen A bis I begangen habe. Deshalb sei seitens der WT1 Privatfernsehen GmbH im Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen kein Rechtsmittel ergriffen worden. Dem Beschuldigten sei es ein großes Anliegen, zukünftig möglichst keine Verfehlungen bezüglich der Kennzeichnungsverpflichtung und anderer Verfehlungen der WT1 Privatfernsehen GmbH mehr zuzulassen. Mit Herrn B sei bereits ein Berater zu Rate gezogen worden, bei dem in Zukunft Seminare besucht würden bzw. auch bereits absolviert worden seien. Es werde versucht, alle Vorschriften zukünftig zu beachten.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 33/37

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 43 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 AMD-G jeweils iVm § 9 begangen.

# 4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBI. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: "Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1." Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErIRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass "die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung" gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen - geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten bei allen gegenständlichen Verwaltungsübertretungen nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück:

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 34/37

Im Hinblick auf die Verletzung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 AMD-G ist auszuführen, dass es Zweck dieser Vorschrift ist, die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters insoweit zu schützen, als eine Rücksichtnahme auf die Interessen Werbetreibender im Rahmen der redaktionellen Tätigkeit gerade hintangehalten werden soll. Diese gesetzgeberische Vorgabe wurde durch den Abschluss von entgeltlichen Vereinbarungen im Rahmen eines unter Berücksichtigung sowohl klassischer Werbeleistungen als auch "redaktioneller" Berichterstattung, darauffolgenden samt der Einbeziehung Verkaufsverantwortlichen in die redaktionellen Entscheidungsabläufe, in hohem Maße negiert, wobei hinzutritt, dass die genannte Einflussnahme im Bereich der als für die demokratische Willensbildung besonders sensibel einzustufenden politischen Berichterstattung (bzw. korrespondierend der politisch-ideellen Werbung) verwirklicht wurde.

Im Hinblick auf die Verletzung des § 37 Abs. 4 AMD-G besteht der Zweck darin, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information von vornherein von jeglicher potenziellen kommerziellen Einflussnahme im Wege des Sponsorings freizuhalten. Diese Vorgabe wurde durch die Beitragsleistung der politischen Parteien aber auch durch sonstige werbetreibende Unternehmen aus dem Wirtschaftsleben in geradezu typischer Weise negiert.

Der Zweck der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G besteht darin, den Zuseher auf ausgestrahlte Fernsehwerbung durch eindeutige Trennelemente zu anderen Sendungs- und Programmteilen aufmerksam zu machen, sodass er weiß, ob in der Folge Werbung folgt bzw. redaktionelles Programm beginnt. Dem wird durch die Unterlassung vor den ausgestrahlten "Politikerportraits" in typischer Weise nicht entsprochen. § 43 Abs. 1 AMD-G fordert für Werbung eine leichte Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit vom redaktionellen Inhalt. Die Einbettung des Blocks in die Sendung und die sich von der Anmoderation redaktioneller Beiträge nicht unterscheidende Präsentation samt Einleitungssequenz, womit der Eindruck vermittelt wird, es handle sich um Teile des redaktionellen Programms, stellt einen gerade typischen Fall des von der Strafdrohung erfassten Unrechtsgehalts dar.

Schließlich liegt der Zweck des § 44 Abs. 3 AMD-G darin, bestimmte Sendungen (im vorliegenden Fall: Nachrichtensendungen) einem strengeren Regime betreffend die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung zu unterwerfen. Auch hier ist nicht erkennbar, dass das strafbare Verhalten der zu häufigen Unterbrechung der Sendungen vom Unrechtsgehalt atypisch wäre.

Da somit gerade typische Fälle von Verletzungen der §§ 32 Abs. 2, 37 Abs. 4, 43 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 3 AMD-G vorliegen, ist schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettojahreseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von zumindest xxx Euro aus. Darüber hinaus bestehen keine Unterhalts- oder Sorgepflichten. Etwaiges Vermögen konnte nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd ist iSd § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden und ein reumütiges Geständnis abgelegt hat.

Als Erschwerungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten in seiner Funktion als Geschäftsführer eines anderen Rundfunkveranstalters mit rechtskräftigem Straferkenntnis der KommAustria vom 21.01.2015, KOA 1.965/15-002, bereits in drei Fällen wegen Verletzungen des § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G (verbotenes Sponsoring von Nachrichtensendungen) sowie in zwei Fällen wegen Verletzungen des § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G (verbotene Unterbrechung von Nachrichtensendungen), und somit wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten, Verwaltungsstrafen verhängt wurden.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 35/37

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzungen des § 64 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 2 AMD-G (Spruchpunkte A.1. bis A.6.) jeweils eine Geldstrafe iHv 300,- Euro angemessen ist.

Bei den Verletzungen des § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G erachtet die KommAustria im Fall der Unterstützung der Nachrichtensendung durch politische Parteien (Spruchpunkte B.1. bis B.6.) aufgrund der besonderen Sensibilität und insoweit höheren Beeinträchtigung des Rechtsgutes einen Betrag von 200,- Euro für adäquat, während im Fall der (darüber hinaus offengelegten) Unterstützung durch Wirtschaftstreibende (Spruchpunkte C.1. bis C.6., D.1. bis D.6., E.1. bis E.3., F.1. bis F.4.) mit je 100,- Euro das Auslangen gefunden werden kann.

Für die Verletzungen des § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkte G. und H.) kann ebenfalls mit einem Betrag von je 100,- Euro das Auslangen gefunden werden, da zumindest inhaltlich die Werblichkeit der Spots nach außen getreten ist.

Bei den Verstößen gegen das Unterbrechungsverbot von Nachrichtensendungen (§ 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G; Spruchpunkte I.1.a., I.2.a. und I.2.b.) scheint ebenfalls ein Betrag von je 100,- Euro angemessen, berücksichtigt man die eher unüblich lange Dauer der Nachrichtensendung.

Diese Strafen bewegen sich jeweils am untersten Ende des Strafrahmens von 8.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von je 5, 3 bzw. 2 Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafen angemessen.

#### 4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 525,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/17-036 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 36/37

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☐ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

www.rtr.at/amtstafel

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe (Mitglied)

Formular 41 zu § 46 VStG Straferkenntnis Seite 37/37